



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR  
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,  
ERNÄHRUNG, WEINBAU  
UND FORSTEN

# ENTWICKLUNGS- PROGRAMM EULLE

Entwicklungsprogramm "Umweltmaßnahmen,  
Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft,  
Ernährung" (EULLE)

CCI Nr.: 2014DE06RDRP017

## **EULLa Grundsätze** des Landes Rheinland-Pfalz für **Biotechnische Pflanzenschutz-** **verfahren im Weinbau**

Auflage 05/2015

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen Landwirtschafts-  
fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

## Impressum

### Herausgeber:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten,  
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz

### Bearbeitung:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten,  
Abt. 7 – Landwirtschaft und Landentwicklung

in Zusammenarbeit mit  
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
Rheinhessen – Nahe – Hunsrück  
Agrarumweltprogramme

### Weitere Informationen:

[www.pflanzenbau.rlp.de](http://www.pflanzenbau.rlp.de)

### Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
Rheinhessen – Nahe – Hunsrück  
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach  
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300  
Email: [dlr-rnh@dlr.rlp.de](mailto:dlr-rnh@dlr.rlp.de)

Bad Kreuznach, 1. Auflage Mai 2015

BTW\_150424.doc

EULLa Grundsätze  
des Landes RheinlandPfalz  
für die

**Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau**

Inhalt:

1.	Allgemeine Regelungen.....	2
2.	Einzelflächenbezogene Regelungen .....	2
2.1	Voraussetzungen.....	2
2.2	Verfahren.....	2
3.	Aufzeichnungen.....	3
4.	Anlagen .....	3
4.1	Aufzeichnungen Biotechnische Pflanzenschutzverfahren - Traubenwicklerbekämpfung.....	4
4.2	Liste Biotechnische Pflanzenschutzverfahren – Traubenwicklerbekämpfung .....	6

## **1. Allgemeine Regelungen**

Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmer) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen die geltenden Regeln des einschlägigen Fachrechts einzuhalten und die jeweiligen Kontrollen zu dulden. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Cross Compliance-Vorgaben und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleich, Bodenuntersuchungen). Die nicht mehr durch die Cross Compliance-Vorgaben geprüften Anforderungen an die Betriebe zur Sachkunde bei der Anwendung von Pflanzenschutzmittel, der regelmäßigen Überprüfung von Geräten zur Pflanzenschutzmittelausbringung und die Anwendung von phosphathaltigen Düngemitteln sind weiterhin im Fachrecht geregelt und werden im Rahmen der Baseline der Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der Kontrolle überprüft.

Die Programmteilnehmer sind gemäß Anhang III Teil 1 und Teil 2 der VO (EU) Nr. 808/2014 verpflichtet, sofern sie im Verpflichtungszeitraum (5 Jahre) insgesamt 10.000 € Zuwendung erreichen, ein Poster (Mindestgröße A3) mit einem Hinweis auf die Förderung durch die EU anzubringen. Für die vorgenannten Schwellenwerte in Höhe von 10.000 Euro/ 50.000 Euro gilt während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums die insgesamt gewährte EULLa-Prämie. Dabei werden die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen nach Art. 28 der ELER-VO zusammengezählt. Berechnungsbasis sind die mit dem ersten Zahlungsantrag beantragten öffentlichen Ausgaben für den gesamten Verpflichtungszeitraum.

Der Hinweis auf die Förderung durch die EU ist auch bei gewerblich genutzten Internetseiten einzufügen. Die Vorgaben hierzu werden in einem gesonderten Informationsblatt aufgeführt.

## **2. Einzelflächenbezogene Regelungen**

### **2.1 Voraussetzungen**

Die Anwendergemeinschaft bzw. der Teilnehmer muss folgende Auflagen einhalten:

- Es muss eine zusammenhängende Rebfläche mit einer Mindestgröße von 2 Hektar eingebracht werden.

### **2.2 Verfahren**

- Es dürfen ausschließlich die in der jeweils gültigen Anlage - Liste Biotechnische Pflanzenschutzverfahren – Traubenwicklerbekämpfung aufgeführten Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Die dort aufgeführten Produkte müssen gemäß den Vorgaben der jeweiligen Gebrauchsanleitung oder der staatlichen Weinbauberatung eingesetzt werden.
- Die vom Hersteller oder der staatlichen Weinbauberatung vorgegebene Aufwandmenge muss über Einkaufsbelege bzw. Lieferbelege nachgewiesen werden können.

- Im Folgejahr sind spätestens zum Zeitpunkt der Ausbringung die alten (leeren) Dispenser zu entfernen.
- Es ist eine Erfolgskontrolle zur Überwachung des Bekämpfungsverfahrens durchzuführen. Die Vorgaben der Gebrauchsanleitung oder der staatlichen Weinbauberatung, wie z.B. Pheromonfallenkontrollen und Befallsbonituren sind durchzuführen und die Auswertungsergebnisse gemäß Anlage 1 unverzüglich aufzuzeichnen.
- Bei Überschreiten der von der staatlichen Weinbauberatung regionalspezifisch festgelegten Schadschwellen dürfen auf der Befallsfläche von der staatlichen Weinbauberatung empfohlene Insektizide zur Befallsminderung ausgebracht werden. Hierfür ist eine Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) erforderlich.
- Auf Flächen, auf denen der Befall im Vorjahr über 5 % in der Summe für den Einbindigen und Bekreuzten Traubenwickler lag (d.h. von 100 Trauben weisen 5 Trauben Traubenwicklerlarven auf), darf die erste Generation bei der Anwendung der Pheromon-Verwirrungsmethode mit von der staatlichen Weinbauberatung empfohlenen Insektiziden zur Befallsminderung zusätzlich behandelt werden. Hierfür ist eine Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) erforderlich.
- Die Maßnahmen sind in den Aufzeichnungen Traubenwicklerbekämpfung (vgl. Pkt. 4) zu dokumentieren.

### **3. Aufzeichnungen**

- Die Aufzeichnungen sind unverzüglich durchzuführen.
- Die durchgeführten Maßnahmen sind gemäß der Anlage Aufzeichnungen Traubenwickler zu dokumentieren.

### **4. Anlagen**

## 4.1 Aufzeichnungen Biotechnische Pflanzenschutzverfahren - Traubenwicklerbekämpfung

### M U S T E R

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens) <i>Eulla EULLE</i> <i>Eullastraße 1</i> <i>66666 Eullahausen</i> <i>33605 40 20000</i>										
Standort <b>Eulahang</b>		Fläche <b>65 ha</b>			Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung <b>1, 2, 3, 5, 10,</b>					
Boniturtermin (einmal pro Woche)		<b>Station 1</b> Traubenwickler Falterfänge <sup>1)</sup> Anzahl Falter / Falle <b>BTW / ETW<sup>2)</sup></b>			<b>Station 2</b> Traubenwickler Falterfänge <sup>1)</sup> Anzahl Falter / Falle <b>BTW / ETW<sup>2)</sup></b>			<b>Station 3</b> Traubenwickler Falterfänge <sup>1)</sup> Anzahl Falter / Falle <b>BTW / ETW<sup>2)</sup></b>		
<b>1. Generation</b> (ab Falterflugbeginn) Datum				<b>23.04.2015</b>						
1. Woche		1 / 0			0 / 1			1 / 1		
2. Woche		0 / 0			0 / 0			0 / 0		
3. Woche		0 / 0			1 / 1			0 / 0		
4. Woche		1 / 2			2 / 2			0 / 1		
5. Woche		1 / 1			0 / 1			0 / 0		
6. Woche		0 / 0			0 / 0			0 / 0		
<b>2. Generation</b> (ab Falterflugbeginn) Datum				<b>25.06.2015</b>						
1. Woche		1 / 0			0 / 0			0 / 0		
2. Woche		0 / 0			0 / 1			0 / 0		
3. Woche		0 / 1			2 / 1			0 / 0		
4. Woche		1 / 1			1 / 1			1 / 0		
5. Woche		1 / 0			1 / 0			0 / 0		
6. Woche		0 / 0			0 / 0			0 / 0		
<b>Befallskontrolle</b>		Anzahl Larven / 50 Gescheine oder 50 Trauben <sup>3)</sup>								
1. Generation		0	1	0	2	1	2	2		
2. Generation		0	1	1	0	1	0	3		

<sup>1)</sup> pro 30 Hektar eine Kontrollstation mit jeweils einer Falle Bekreuzter und Einbindiger Traubenwickler auswerten

<sup>2)</sup> BTW = Bekreuzter Traubenwickler , ETW = Einbindiger Traubenwickler

<sup>3)</sup> pro 10 Hektar mindestens eine Befallskontrolle durchführen

# Aufzeichnungen Biotechnische Pflanzenschutzverfahren - Traubenwicklerbekämpfung

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)										
Standort			Fläche			Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung				
Boniturtermin (einmal pro Woche)		Traubenwickler Falterfänge <sup>1)</sup> Anzahl Falter / Falle <b>BTW / ETW<sup>2)</sup></b>			Traubenwickler Falterfänge <sup>1)</sup> Anzahl Falter / Falle <b>BTW / ETW<sup>2)</sup></b>			Traubenwickler Falterfänge <sup>1)</sup> Anzahl Falter / Falle <b>BTW / ETW<sup>2)</sup></b>		
<b>1. Generation</b> (ab Falterflugbeginn) Datum										
1. Woche										
2. Woche										
3. Woche										
4. Woche										
5. Woche										
6. Woche										
<b>2. Generation</b> (ab Falterflugbeginn) Datum										
1. Woche										
2. Woche										
3. Woche										
4. Woche										
5. Woche										
6. Woche										
<b>Befallskontrolle</b>		Anzahl Larven / 50 Gescheine oder 50 Trauben <sup>3)</sup>								
1. Generation										
2. Generation										

<sup>1)</sup> pro 30 Hektar eine Kontrollstation mit jeweils einer Falle Bekreuzter und Einbindiger Traubenwickler auswerten

<sup>2)</sup> BTW = Bekreuzter Traubenwickler , ETW = Einbindiger Traubenwickler

<sup>3)</sup> pro 10 Hektar mindestens eine Befallskontrolle durchführen

## 4.2 Liste Biotechnische Pflanzenschutzverfahren – Traubenwicklerbekämpfung

(Stand 01.07.2014)

Zugelassene Pheromon-Präparate:

- ◆ RAK 1 + 2 M

Die aufgeführten Produkte müssen gemäß den Vorgaben der jeweiligen Gebrauchsanleitung oder der staatlichen Weinbauberatung eingesetzt werden. Diese Liste wird bei Bedarf fortgeschrieben. Die aktualisierte Fassung wird dem Programmteilnehmer von der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zugesandt.



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Landwirtschafts-  
fonds für die Entwicklung des  
ländlichen Raums:  
Hier investiert Europa in die  
ländlichen Gebiete

Im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE erhält der Betrieb unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, eine Unterstützung im Rahmen der Maßnahme „Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau“.

